



## GLOSSAR

### **Altrechtliche Ausbildungen vor Inkrafttreten der eidgenössischen Ausbildungsniveaus bis 2007**

Vor dem Inkrafttreten der eidgenössischen Ausbildungsniveaus und der Einführung der Ausbildungen auf Tertiärstufe (höhere Fachschule) sowie auf Sekundarstufe II (EFZ) wurde vom SPV das Fähigkeitszeugnis für Podologinnen und Podologen ausgestellt. Dieses entspricht der Sekundarstufe II und wurde bis 2007 abgegeben.

Abschlüsse mit höherer Fachprüfung (eidg. Diplom bzw. Meisterdiplom) sind gemäss dem Rahmenlehrplan äquivalent zur Tertiärstufe HF. Die Podologinnen und Podologen mit dieser Fachprüfung dürfen den Berufstitel dipl. Podologin HF bzw. dipl. Podologe HF führen.

### **Äquivalenzverfahren**

Wenn angehende Studierende der höheren Fachschule bereits Kompetenzen erworben haben, welche dem Bildungsgang Podologie entsprechen, so können diese angerechnet werden, sofern entsprechende Leistungsnachweise vorliegen. Der Entscheid liegt beim Bildungsanbieter, die Einzelheiten sind im Studienreglement festgehalten (vgl. Rahmenlehrplan, Ziffer 4.3; vgl. auch Art. 4 Berufsbildungsverordnung; BBV, SR 412.101). In diesem Fall sind die Studierenden vom Unterricht befreit und können direkt an den entsprechenden Prüfungen teilnehmen.

### **Bewilligungspflichtige Tätigkeiten und nicht bewilligungspflichtige Tätigkeiten**

Sobald Podologinnen und Podologen eine podologische eigenverantwortliche Tätigkeit ausführen, wird eine Bewilligung benötigt. Die Podologie gehört zu den Gesundheitsberufen, deren Ausübung durch die Kantone gesetzlich geregelt wird. Die eigenverantwortliche berufliche Tätigkeit als Podologin oder Podologe ist nur mit einer entsprechenden Berufsausübungsbewilligung des zuständigen Kantons möglich.

Im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) können dipl. Podologinnen und Podologen HF sowie Podologinnen und Podologen SPV unter gewissen Bedingungen Leistungen bei Diabetespatient:innen mit diabetischem Fussyndrom über die Krankenkassen abrechnen. Die Kantone sind für die Zulassung von Leistungserbringer:innen zur OKP verantwortlich. Dafür wird neben der Berufsausübungsbewilligung als Podologin oder Podologe eine weitere Zulassung benötigt.

[Merkblätter zum Zulassungsverfahren und weitere Informationen gibt es hier.](#)

### **Abgrenzung wirtschaftliche und fachliche Eigenverantwortlichkeit**

Die fachlich eigenverantwortliche Tätigkeit ist nicht per se mit der wirtschaftlichen Eigenverantwortlichkeit gleichzusetzen. Dipl. Podologinnen und Podologen HF sowie Podologinnen und Podologen SPV sind durch ihre Ausbildung befähigt, fachlich und wirtschaftlich eigenverantwortlich zu arbeiten. Das heisst, sie treffen innerhalb ihres Kompetenzbereiches Entscheide selbstständig und auf eigene Verantwortung.

### **Haftpflichtrechtliche Aspekte bei angestellten Podologinnen und Podologen**

Die Arbeitgeber:innen haften für den Schaden der Patient:innen, den angestellte Podologinnen und Podologen verursacht haben. Bei grober Pflichtverletzung oder bei Ausführung von Aufgaben, von denen sie wissen sollten, dass sie dazu nicht befähigt sind (eigenmächtig oder aufgrund unzulässiger Delegation, sog. Übernahmeverschulden) haften die angestellten Podologinnen und Podologen persönlich.

Unter diesem Aspekt ist auch die Frage zu sehen, wer für Podologinnen und Podologen EFZ bei der Behandlung von Risikopatient:innen die Verantwortung tragen kann. Podologinnen und



Podologen EFZ sind gemäss Bildungsplan dazu befähigt, podologische Behandlungen an Personen, welche nicht zur Risikogruppe gehören, in eigener fachlicher Verantwortung vorzunehmen. Im Bildungsplan wird unter Ziffer 3.1. (Berufsbild) im ersten Abschnitt betreffend Arbeitsgebiet beschrieben, dass Podologinnen und Podologen EFZ als Angestellte von Podologiepraxen, aber auch in Ärzte- und Gesundheitszentren arbeiten. Bei den Handlungskompetenzen wird darauf verwiesen, dass bei der Behandlung von Risikopatient:innen die Aufsicht durch eine dipl. Podologin HF, einen dipl. Podologen HF (bzw. durch eine Person mit einer gleichwertigen Ausbildung) gewährleistet wird. Fraglich ist, ob die Aufsicht durch eine andere medizinische Fachperson wahrgenommen werden könnte, z. B. durch ärztliches Fachpersonal. Haftungsrechtlich gesehen dürfte dies unproblematisch sein, sofern diese Fachpersonen entsprechend qualifiziert sind und die Regeln der Delegation eingehalten werden.

Mitglieder des SPV können sich für den Schadenfall über die Kollektiv-Berufshaftpflichtversicherung versichern lassen. Die versicherten Leistungen beziehen sich im Jahr 2024 auf CHF 5 Mio. pro Ereignis und Versicherungsjahr

### **Eigenverantwortlichkeit**

Persönliche Haftung der eigenverantwortlich tätigen dipl. Podologinnen und Podologen HF sowie Podologinnen und Podologen SPV oder Haftung der juristischen Person (z. B. AG, GmbH), soweit gegeben. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit knüpft immer persönlich an der handelnden Person an. Die Arbeitgeber:innen haften für den Schaden der Patient:innen, den angestellte Podologinnen und Podologen verursacht haben. Eine Ausnahme stellt die grobe Pflichtverletzung oder die Ausführung von Aufgaben dar, von denen angestellte Podologinnen und Podologen wissen sollten, dass sie dazu nicht befähigt sind (eigenmächtig oder aufgrund unzulässiger Delegation, sog. Übernahmeverschulden). In solchen Fällen haften die angestellten Podologinnen und Podologen persönlich.

### **Risikopatient:innen**

Zu einer Risikogruppe gehören Patient:innen mit einer verminderten, gestörten oder fehlenden Wahrnehmung von Schmerz, Druck, Verletzung, Kälte, Wärme oder mit einer verminderten Infektabwehr, die durch Krankheit und/oder Therapie bedingt ist, sowie einer verminderten Durchblutung. Risikopatient:innen sind Personen, die einer Risikogruppe angehören. [Die vollständige Liste der Risikopatient:innen gemäss Schweizerischem Podologen-Verband SPV ist hier abgelegt.](#)

### **Verantwortlichkeit für Lernende**

Die Verantwortlichkeit für Lernende richtet sich nach den Grundsätzen der Delegation von Aufgaben. Analog zu einer Delegation sind die Lernenden vor der Übertragung podologischer Tätigkeiten zu prüfen (Wissensabfrage), anzuleiten und durch ausgebildete Podologinnen und Podologen zu überwachen. Die Aufsicht kann je nach Kenntnisstand der Lernenden gelockert werden.

Der Bildungsplan für Podologinnen und Podologen EFZ hält fest, das Berufsbildner:innen über eine der folgenden fachlichen Anforderungen verfügen müssen:

- Podologin EFZ oder Podologe EFZ mit mindestens zwei Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet;
- Fähigkeitszeugnis des Schweizerischen Podologen-Verbandes (SPV) oder des Fachverbandes Schweizerischer Podologen (FSP) oder Diplom als Podologin oder Podologe des Kantons Tessin mit mindestens zwei Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet;
- eidgenössisches Fähigkeitszeugnis eines verwandten Berufs mit den notwendigen Berufskennnissen im Bereich der Podologin EFZ und des Podologen EFZ und mit mindestens drei Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet;
- dipl. Podologin HF / dipl. Podologe HF oder anderer einschlägiger Abschluss der höheren Berufsbildung mit mindestens zwei Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet;



- einschlägiger Hochschulabschluss mit mindestens zwei Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet.

Studierende an einer Höheren Fachschule für Podologie werden von einer Fachperson begleitet. Gemäss Rahmenlehrplan verfügt diese über einen Abschluss als dipl. Podologin oder dipl. Podologe HF oder über einen gleichwertigen Abschluss. Zudem weist diese Fachperson zwei Jahre podologische Berufserfahrung und eine berufspädagogische Qualifikation im Umfang von 100 Lernstunden aus.

### **Obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP)**

Podologen und Podologinnen können seit dem 1. Januar 2022 die medizinische Fusspflege bei Personen mit Diabetes, bei denen ein Risikofaktor für ein diabetisches Fuss-Syndrom vorliegt, über die obligatorische Krankenpflegeversicherung abrechnen. Diese Neuerung basiert auf dem Entscheid des Bundesrats vom 26. Mai 2021.

Für die Abrechnung im Rahmen der OKP benötigen Podologinnen und Podologen die Zulassung des Kantons (Zulassungsverfahren nach KVG), eine ZSR-Nr. der SASIS und müssen der Übergangsvereinbarung der OPS beitreten.

[Die detaillierten Informationen zur Abrechnung im Rahmen der OKP finden Sie in der Rubrik Zulassungsverfahren des Schweizerischen Podologen-Verbands SPV.](#)